

Exemplaren, eines in der Bibliothek des Escorial, der apostolische Runtius in Madrid verbrannt ließ, weil darin die recursos de fuerza vertheiligt wurden (Machado II, 452; Vico. de la Fuente V, 442; Clément, Bibl. curieuse IX, 405; Nic. Antonio, Bibl. hisp. nova I, 563). In dem bezüglichen Tractate seines Moralerwerkes (lib. 7 de clavibus pro indulgentiis) drückt sich Henriquez vorsichtig aus und unterwirft schließlich seine Ansichten völlig dem Urtheile des apostolischen Stuhles (c. 37 in fin.). Gleichwohl sind in dem 1624 von dem portugiesischen Generalinquisitor Fernando Mascarenhas herausgegebenen Dissaboner Index eine Reihe von Stellen gestrichen, und es heißt darin, die Summa sei an den die kirchliche Jurisdiction behandelnden Stellen *caveo et cum iudicio* zu lesen (Reusch, Der Index II, 314). Bader (Bibl. des écriv. de la Comp. de Jésus IV, 302) notirt auch noch eine andere handschriftliche Abhandlung: *Apologeticus de iustitia censurarum in causa reipublicae Venetae*, welche sich unter Nr. 5547 in der vaticanischen Bibliothek befinden soll. — Als Clemens VIII. in dem bekannten Inquisitionsbreche vom 20. Juni 1602 (bei Denzinger, Enchir. n. 962) die Ansicht, es könne unter Umständen brieflich oder durch einen Boten einem abwesenden Beichtvater gebeichtet und von diesem die Sörsprechung dem abwesenden Penitenten ertheilt werden, als „mindestens falsch, temerär und scandalös“ verurtheilte, traf dieses Verdict auch die Summa moralis des Henriquez, und dieselbe wurde in der That zugleich mit den vielgebrauchten Aphorismi confessoriorum (Balmant. 1591) seines Landes- und Ordensgenossen Emmanuel Sa durch Decret des Mag. s. Pal. vom 7. August 1603 verboten (vielleicht auch wegen mancher regalistischen Ansichten), „donec emendetur“, obwohl Henriquez, wie sein Schüler Suarez (vgl. b. Art. Beichte II, 242 f.), nur die Erlaubtheit der schriftlichen Beichte, nicht auch die Gültigkeit der absolutio in absentia zugesteh: Si forte confessio per literas aut nuntium facta sit absenti sacerdoti, absolutio tamen impendi non potest scripto, sed verborum forma prolata et poenitenti praesenti (Summa mor. ed. Venet. 1596, De poenit. sacr. I, 2, c. 3, n. 8; vgl. ib. c. 2, n. 7). Die Verhandlungen und Entscheidung über den Sinn der Partikel et in dem erwähnten Clementinischen Decrete s. bei Werner, Fr. Suarez I, 77; Reusch a. a. O. II, 310 f.; Denzinger I, c. Trotz dieses Verbotes findet sich die an den angegebenen Stellen ausgesprochene Ansicht unverändert und ohne jede Correctur in der Mainzer Ausgabe der Summa moralis vom Jahre 1613. (Außer der bereits angegebenen Literatur vgl. noch Alegambe-Sotwel, Biblioth. Script. Soc. Jesu, Romae 1676; Meyer, Hist. controvers. de auxilii vindicata lib. 2, c. 14; [R. Simon,] Bibl. crit. IV, 30; P. Daniel, Remonstrances à Magr. Le Tellier, archevêque de Reims, Par. 1697; Hurter, Nomencl. I, 413.) [Morgott.]

Henschen, Gottfried, Hollands (i. b. Art.) erster Schüler und Mitarbeiter an den Aeta Sanctorum, wurde den 21. Jan. 1600 zu Bentrab in Geldern von wohlhabenden Eltern, welche sich mit Leinwandhandel abgaben, geboren. Seine Erziehung sollendeten, da sein Vater frühe starb, die Mutter und eine ältere Schwester; letztere blieb bei der Mutter, bis das jüngste der Geschwister herangewachsen war, worauf sie den lange gefassten Entschluß, in's Kloster zu treten, ausführte. In dem Jesuitencollegium zu Herzogenbusch (Collegium Silvaticense) war der nur fünf Jahre ältere Hollands Henschen's Lehrer, was auf seine ganze Lebensrichtung von Einfluß blieb. Im J. 1619 trat er als Novize in die Gesellschaft Jesu zu Mecheln ein und vollendete nach dem Noviciat seine Studien mit großem Erfolge, wirkte dann auf verschiedenen Gymnasien Flanderns als Lehrer der lateinischen und griechischen Sprache und bereitete sich auf die Mission unter den Völkern des Nordens vor. Als aber Holland nach einem Gehilfen für sein großartiges Werk verlangte, ward ihm Henschen beigegeben, der als der tüchtigste dazu erschien, linguas utriusque hand exigua praeditus facultate, ad libros quasi a natura factos, totusque in illis et firma corporis habitudine par studio otioque et quantumcumque continuando, wie ihn Daniel Papenbroel, sein späterer Mitarbeiter, charakterisirt. Er entsprach den Erwartungen so sehr, daß er der eigentliche Schöpfer der Aeta Sanctorum, wie sie jetzt vorliegen, genannt zu werden verdient, wenn auch das Werk zuerst von J. Holland unternommen und gegründet worden war. Holland nämlich hatte es so angelegt, daß es im Grunde nur eine Erweiterung der Sammlung von Surius geworden wäre, da er sich begnügen wollte, jedem Heiligenleben einige kurze Bemerkungen aus den alten Martyrologien, etwas über den Festtag, die Reliquien u. dgl. beigegeben. Als aber Henschen nach seiner Uebersebelung nach Antwerpen anfang, die gelehrten Commentare zu schreiben, um berechnen das Werk besonders gerühmt zu werden verdient, so ging Holland daran, im nämlichen Sinne den bereits fertigen und unter der Presse befindlichen Monat Januar umzuarbeiten und durch Henschen umarbeiten zu lassen, so daß mit Ausnahme der vier ersten Tage des Januar, die schon gedruckt waren, das ganze Werk im Sinne und Geiste Henschen's angelegt und gearbeitet ist. Die Bearbeitung der griechischen, französischen und italienischen Heiligen wurde Henschen anvertraut, während Holland die deutschen, spanischen, englischen und irischen für sich behielt. Im J. 1635 war Gottfried in die Redaction eingetreten, und 1643 erschienen bereits die zwei Januarbände, denen rasch Februar und März folgten, so daß der ganze April schon im J. 1675 vollendet war, 1677 der Mai in Druck kam, und Henschen, als er am 11. September 1681 starb, bereits den Juni vorbereitet hatte. Sein Fleiß war ganz